

SUSANNE LILIAN GÖSSL

Parteidispositionen
und EU-Verbraucher-
vertragsrecht

Jus Privatum

254

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 254



Susanne Lilian Gössl

Parteidispositionen und EU-Verbrauchervertragsrecht

Mohr Siebeck

Susanne Lilian Gössl, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft in Köln und Neapel; LL.M.-Studium in New Orleans (Tulane); 2013 Promotion (Köln); Referendariat in Hamburg, Washington D.C. und Santiago de Chile; Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Habilitandin und Akademische Rätin am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn; seit 2020 Professorin für Bürgerliches Recht und Digitalisierung des deutschen, ausländischen und Internationalen Privatrechts an der Universität zu Kiel.
orcid.org/0000-0002-2585-4614

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – GO 2902/3-1

ISBN 978-3-16-160866-7 / eISBN 978-3-16-160867-4
DOI 10.1628/978-3-16-160867-4

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem entsprechenden Stand. Mit der Veröffentlichung dieser Arbeit schließe ich für mich ein Projekt ab, das mich viele Jahre begleitet hat, bei dem ich von vielen Menschen begleitet wurde und denen ich hier danken möchte.

Zuallererst gebührt großer Dank meiner verehrten akademischen Lehrerin, Frau Professorin Dr. *Nina Dethloff*, LL.M., für ihre stete Unterstützung und Leitung. Durch die Arbeit an ihrem Lehrstuhl und sie als Vorbild habe ich viel über das wissenschaftliche Arbeiten und das Arbeiten in der Wissenschaft sowie mit Wissenschaftler*innen gelernt und (vorerst) meine eigene Rolle gefunden. Dies geschah auch durch die großzügige Einbindung in die Lehrstuhlarbeit, die mir genügend Freiheiten ließ, meine eigenen Forschungsinteressen zu verwirklichen, ohne je auf mich allein gestellt zu sein.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Professor Dr. *Moritz Brinkmann*, LL.M. Er hat das Zweitvotum verfasst, aber auch bereits davor die Arbeit inhaltlich und strukturell mitverfolgt und geprägt. Zudem hat er mich darüber hinaus stets in meinem Werdegang unterstützt und mir viele Inspirationen für die wissenschaftliche Arbeit und die Tätigkeit als Wissenschaftlerin gegeben.

Weiterhin gilt mein Dank Herrn Professor Dr. *Klaus F. Gärditz*, der eine Stellungnahme aus öffentlich-rechtlicher Sicht zu meiner Habilitationsschrift abgegeben und mich im Vorfeld in die Tiefen der verfassungsrechtlichen Hintergründe des Zivilprozessrechts begleitet hat. Die Ermutigungen und das originäre Interesse, die unsere Gespräche begleitet haben, haben mir sehr viel Auftrieb gegeben, die Themen weiterhin mit Begeisterung zu verfolgen.

Zudem muss Herr Professor Dr. *Heinz-Peter Mansel* hier aufgeführt werden, mein verehrter Doktorvater und damit die Person, die mir meine wissenschaftlichen Kinderschuhe angezogen und mich in vielen Bereichen geprägt hat und bis heute meine wissenschaftliche Arbeit prägt. Auch auf seine Unterstützung, seinen Zuspruch und seine Weisheit konnte ich immer zählen.

Daneben schulde ich großen Dank einer ganzen Reihe von Personen, die meine Entscheidung, in die Wissenschaft zu gehen, geprägt und immer wieder durch Worte und noch viel mehr Gesten bestärkt haben. Vor allem möchte ich hier Frau Professorin Dr. *Christine Budzikiewicz*, Herrn Professor Dr. *Peter*

Mankowski, Frau Professorin Dr. *Anne Sanders*, M. Jur., Herrn Professor Dr. *Thomas Weigend* und Herrn Professor Dr. *Marc-Philippe Weller* nennen. Frau Professorin Dr. *Anne Sanders*, M. Jur., danke ich darüber hinaus für viele Gespräche und ihr Feedback zu verschiedensten Fragen und Herausforderungen. Das Gleiche gilt für Herrn PD Dr. *Rafael Harnos* – ich bin froh, mit Euch beiden so großartige Kolleg*innen und Freund*innen in Bonn gefunden zu haben.

Dankbar bin ich weiter den Mitgliedern aus meinem Habilitandenkreis, die mir in verschiedenen Phasen Anregungen gegeben haben, die den Abschluss dieses Projekts gefördert haben.

Ferner ist hier das Bonner Team am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht zu nennen, das mir vor allem in der Endphase der Habilitation beigestanden und unermüdlich Korrektur gelesen und in den wichtigen Moment mitgefiebert hat, d.h. insbesondere *Sophie Dannecker*, *Melina Maurer*, *Alina Post*, *Lea Rütten*, *Daniela Schröder*, *Maximilian Schulze*, *Rahel Schüssler*, *Christiane Stadie*, *Caroline Tiefenbach*, *Anja Timmermann*, *Katja Weigang*, *Katja Weischenberg* und *Hannah Winter*. Darüber hinaus muss die Unterstützung von Herrn PD Dr. *Daniel Effer-Uhe* und *Carsten Wegner* für Feedback und inhaltliche und formale Korrekturen erwähnt werden. Vielen herzlichen Dank Euch allen!

Alle Fehler, die verbleiben, sind mir selbst zuzuschreiben.

Dank schulde ich auch der DFG für die Druckkostenbeihilfe und dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe Jus Privatum.

Schließlich gilt mein größter und tiefster Dank meiner Familie, d.h. meinen Eltern, meinem Bruder und meinem Mann. Sie haben mich immer unterstützt, während der Habilitation und darüber hinaus, und mir damit die Kraft gegeben, die verschiedenen Karriereschritte zu wagen und zu bestehen. Ihnen und unserer Tochter ist dieses Buch gewidmet.

Kiel, im Frühjahr 2021

Susanne Lilian Gössl

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einleitung	1
Teil I: Parteidispositionen im deutschen Verfahrensrecht und Vorgaben des EU-Verbrauchervertragsrechts	13
§ 1 Parteidispositionen und Parteiautonomie im deutschen Verfahrensrecht	15
A. Konzept der Parteidisposition	15
B. Grundlagen und Hintergründe der Parteiautonomie	17
C. Grenzen der Parteiautonomie	25
D. Staatliche Gewährleistungspflicht bei verfahrensrechtlichen Parteidispositionen	48
E. Zwischenergebnis zu § 1	63
§ 2 Vorgaben des EU-Rechts	65
A. Materiellrechtliche Parteidispositionen und „zwingendes“ EU-Verbrauchervertragsrecht	66
B. Vorgaben für verfahrensrechtliche Parteidispositionen nach nationalem Recht	167
C. Zwischenergebnis zu § 2	217

Teil II: Auswirkung auf die einzelnen Verfahren	221
§ 3 Urteil	223
A. Kontradiktorisches Urteil	223
B. Anerkenntnisurteil	270
C. Versäumnisurteil	277
D. Zwischenergebnis zu § 3	281
§ 4 Prozessvergleich	283
A. Prozessvergleich als EU-Verbrauchervertrag	284
B. Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht durch Prozessvergleich	301
C. Pflichten des Gerichts	315
D. Zwischenergebnis zu § 4	345
§ 5 Schiedsspruch	347
A. Schiedsvereinbarungen als Verbraucherverträge	348
B. Befreiung des Schiedsrichters von der Rechtsbindung als Verbrauchervertrag und als Disposition über EU-Verbrauchervertragsrecht	379
C. Schiedsvergleich und Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	384
D. Kontrolle des Schiedsspruchs	389
E. Kontrolle des Schiedsvergleichs und des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut	413
F. Zwischenergebnis zu § 5	423
§ 6 Vollstreckbare Urkunde	426
A. Unterwerfungserklärung als „Verbrauchervertrag“ und Dispositionen über EU-Verbrauchervertragsrecht	426
B. Inhaltliche Kontrolle durch den Notar	443
C. Zwischenergebnis zu § 6	450
§ 7 Anwaltsvergleich	451
A. Anwaltsvergleich als Verbrauchervertrag und Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht	451
B. Inhaltliche Kontrolle durch Anwälte, Notar und Gericht	457
C. Zwischenergebnis zu § 7	460

§ 8 Zwangsvollstreckungsverfahren	461
A. Klauselverfahren und Vollstreckung	461
B. Präklusion materiellrechtlicher Einwendungen im Vollstreckungsverfahren	465
C. Zwischenergebnis zu § 8	474
 Gesamtergebnis	 475
 Literaturverzeichnis	 483
Stichwortverzeichnis	537

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einleitung	1
A. Anlass und Ziel der Arbeit	1
I. Ungleichgewicht zwischen Privatautonomie und Parteiautonomie	1
II. Parteidispositionen und ihre Besonderheiten im EU-Verbrauchervertragsrecht	3
III. Ziel der Arbeit	3
B. Notwendigkeit der Untersuchung	4
C. Gegenstand und Gang der Untersuchung sowie Kernhypothesen . .	7
I. Untersuchungsgegenstand und seine Grenzen	7
II. Gang der Untersuchung	7
III. Kernhypothesen	9
Teil I: Parteidispositionen im deutschen Verfahrensrecht und Vorgaben des EU-Verbrauchervertragsrechts	13
§ 1 Parteidispositionen und Parteiautonomie im deutschen Verfahrensrecht	15
A. Konzept der Parteidisposition	15
B. Grundlagen und Hintergründe der Parteiautonomie	17
I. Ausprägungen im Zivilprozessrecht	17
II. Selbstbestimmung und Freiheitsrechte der Parteien	19
III. Individualrechtsschutz als primärer Prozesszweck	21
IV. Akzessorietät des Verfahrensrechts zum materiellen Recht und der Parteiautonomie zur Privatautonomie	23
C. Grenzen der Parteiautonomie	25

I.	Ausgestaltung und Einschränkung der Parteiautonomie und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	25
II.	Dispositionen über zwingendes materielles Recht	27
III.	Dispositionen über Verfahrensrecht	29
	1. Justizgewährleistung als staatliche Aufgabe	30
	2. Zulässigkeit des Verzichts auf den Justizgewährleistungsanspruch	34
	a) Voraussetzungen einer parteiautonomen Entscheidung und Materialisierungstendenzen	35
	b) Kernbereich der Justizgewährleistung	43
	c) Verhältnismäßigkeit	47
D.	Staatliche Gewährleistungspflicht bei verfahrensrechtlichen Parteidispositionen	48
I.	Mittelbare Grundrechtsbindung privater Stellen und staatliche Gewährleistungspflichten	49
	1. Titelschaffung als staatliche Mitwirkung	49
	2. Ausgestaltung als weitere staatliche Mitwirkung	51
	3. Einfluss der „Bürgschafts“- und „Ehevertrags“-Entscheidungen	52
	4. Gewährleistungspflicht und mittelbare Drittwirkung als Konsequenz	53
II.	Konkretisierung der Gewährleistungspflicht	55
III.	Staatliche Anreize und erhöhte Kontrollpflichten	57
	1. Staatliche Beeinflussung des Parteiwillens	57
	2. Gesetzgebung und Gesetzesanwendung als Ebenen der Einflussnahme	58
	3. Parteiwillensbezogene Auslegung als Konsequenz	60
	4. Justizgewährleistungsbezogene Auslegung als Konsequenz	62
E.	Zwischenergebnis zu § 1	63
	§ 2 Vorgaben des EU-Rechts	65
A.	Materiellrechtliche Parteidispositionen und „zwingendes“ EU-Verbrauchervertragsrecht	66
I.	Die Pluralität der zwingenden und nicht-zwingenden Wirkungen einer Norm	66
	1. Aufgabe der Binarität von zwingendem Recht und nicht-zwingendem Recht	67
	a) Vertragsfreiheit und Privatautonomie als Grundprinzipien	68
	b) Abhängigkeit der Einschränkung vom konkreten Normziel	70
	2. Vielzahl der Gründe einer zwingenden Wirkung	74
	3. Parallele Bewertungen durch das EU-Recht	75

II.	Die duale Zielsetzung des EU-Verbrauchervertragsrechts	79
1.	Zurückhaltung der EU bei der Etablierung einer vertragsrechtlichen Infrastruktur	81
2.	Zurückhaltung der EU beim „sozialen“ Verbraucher- und Schwächerenschutz	82
a)	Verbraucherrecht als Schwächerenschutzrecht im autonomen deutschen Recht	82
b)	„Soziale“ Erwägungen als Ausnahme im EU-Verbrauchervertragsrecht	83
3.	Binnenmarktförderung als Fokus der Harmonisierung	88
a)	Stärkung des Verbrauchervertrauens und Abbau von Marktverzerrungen	88
b)	Zentrale Defizite auf Verbraucherseite	92
(1)	Informationsasymmetrien und Rationalitätsdefizite	93
(2)	Überoptimismus und Zeitinkonsistenz	94
(3)	Rationale Apathie und Verbraucherpassivität	95
(4)	Asymmetrien in besonderen Entscheidungssituationen	96
c)	Vorteilhafte Position des Unternehmers durch Fachwissen und Skaleneffekte	97
4.	Unternehmer- und anbieterbezogene Ziele	98
a)	Informationskosten durch unterschiedliche nationale Regelungen im Verbrauchervertragsrecht	99
b)	Vereinheitlichung zur Kostensenkung	100
c)	Vollharmonisierung und Konsolidierung zur Kostensenkung	101
d)	Typisierung und Objektivierung als Strukturmerkmale	103
e)	Zwingende Ausgestaltung zur Schaffung von Rechtssicherheit	105
f)	Leichtere Produktvergleichbarkeit zur Kostensenkung	106
III.	Konkrete Beispiele der dualen Zielsetzung	107
1.	Informationspflichten und Verbraucherinformation der VerbrR-RL	107
a)	Verbraucherinformation als zentrales Anliegen	107
b)	Transparenz bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen	109
c)	Effektivierung durch Formerfordernisse	111
d)	Binnenmarktweite Vertragsstandardisierung	113
2.	Widerrufsrecht der VerbrR-RL	115
a)	Asymmetrien in der Entscheidungssituation	116
b)	Verbrauchervertrauen und Marktpräferenzen	117
c)	Verbindung von Widerrufsrecht und Informationspflichten	118
d)	Standardisierung und Objektivierung	120

3.	Inhaltlich halbzwingende Normen der VerbrGK-RL	120
a)	Asymmetrien in der Entscheidungssituation	120
b)	Binnenmarktweite Rechtsangleichung	124
4.	AGB-Kontrolle der Klausel-RL	124
a)	Asymmetrien in der Entscheidungssituation	125
b)	Verbrauchervertrauen	127
c)	Binnenmarktweite Rechtsangleichung und Rechtssicherheit	128
IV.	Konsequenz der dualen Zielsetzung für Parteidispositionen . .	131
1.	Konzept des halbzwingenden Rechts im EU-Verbrauchervertragsrecht	131
a)	Gesamtabwägung als Ausnahmekonzept im EU-Verbrauchervertragsrecht	132
b)	Verbraucherbezogene Ziele des EU-Verbrauchervertragsrechts	134
c)	Unternehmerbezogene Ziele des EU-Verbrauchervertragsrechts	135
c)	Zwischenergebnis	136
2.	Unzulässigkeit von Parteidispositionen trotz Entfallen des individuellen Schutzbedürfnisses	136
a)	Streitstand	137
b)	Verbraucherbezogene Ziele des EU-Verbrauchervertragsrechts	138
(1)	Widerrufsrecht	138
(2)	Kombination von Informationspflichten und Widerrufsrecht	140
(3)	Nachvertragliche Informationen	141
(4)	Vorvertragliche Informationspflichten	141
(5)	Mängelgewährleistungsrechte beim Verbrauchsgüterkauf	143
(6)	AGB-Kontrolle	144
(7)	Zwischenergebnis	145
c)	Unternehmerbezogene Ziele des EU-Verbrauchervertragsrechts	145
d)	Zwischenergebnis	147
3.	Unzulässigkeit von Parteidispositionen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt	148
a)	Streitstand	148
b)	Verbraucherbezogene Zielsetzungen	149
c)	Unternehmerbezogene Zielsetzungen	151
d)	Zwischenergebnis	151
V.	Unzulässigkeit indirekter Dispositionen durch schuldrechtliche Verpflichtung (<i>pactum de non petendo</i>)	151

1. Zulässigkeit eines <i>pactum de non petendo</i> und Normziel als Grenze	152
2. Unzulässigkeit im EU-Verbrauchervertragsrecht	152
VI. Sonderfall der Disposition per Vergleichsvertrag nach der ADR-RL (§ 779 BGB i. V. m. § 19 VSBG)	154
1. Zielsetzungen des EU-Verbrauchervertragsrechts und gütliche Streitbeilegung	155
a) Literaturansicht zur Abdingbarkeit per Vergleichsvertrag	155
b) Vorrang des EU-Verbrauchervertragsrechts vor § 779 BGB	156
c) Harmonisierungsziel als Bestätigung des Ergebnisses . . .	157
d) Punktuelle Regelungen im EU-Recht zu gütlichen Parteeinigungen als weitere Bestätigung des Ergebnisses	157
2. Zulässigkeit von Parteidispositionen im Anwendungsbereich von ADR-RL, § 779 BGB und § 19 VSBG	158
a) Lockerung der Rechtsbindung nach der ADR-RL	158
b) Parteidispositionen per „Tatsachenvergleich“ und § 779 BGB	159
c) Parteidispositionen und § 19 VSBG	163
d) Kumulation der beiden Fälle als Voraussetzung	165
3. Zwischenergebnis zur Disposition nach § 779 BGB und § 19 VSBG	166
VII. Zwischenergebnis zur Wirksamkeit von Parteidispositionen im materiellen Recht	166
B. Vorgaben für verfahrensrechtliche Parteidispositionen nach nationalem Recht	167
I. Parteidispositionen und Verfahrensautonomie	167
1. Vorrangiges EU-Verfahrensrecht	168
2. Verfahrensautonomie der EU-Mitgliedstaaten	169
II. Effektivitäts- und Äquivalenzprinzip und das Gebot effektiven Rechtsschutzes	171
1. Effektivitätsprinzip	171
a) Konzept der effektiven Wirkung und Grenzen des nationalen Rechts	172
b) <i>Private enforcement</i> des Marktrechts als verfahrens- rechtliche Zielsetzung des Verbrauchervertragsrechts . . .	175
c) Effektive Rechtsbehelfe als Grenze der verhältnismäßigen Beschränkung	177
d) Interesse an der Bewährung und einheitlichen Anwendung des EU-Rechts als weitere Grenze der Beschränkung . . .	180
(1) Bedeutung der EuGH-Vorlage als Hintergrund	180
(2) Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung als Grenze einer Gesamtabwägung	181

(3) Bedeutung des Verbrauchervertragsrechts und der Binnenmarktförderung als weiterer Abwägungsgesichtspunkt	183
(4) Vergleich mit ausschließlich individualschützenden Regelungen	185
(5) Fazit	187
2. Effektiver Rechtsschutz	187
3. Äquivalenzprinzip	189
a) Begriff der Ungleichbehandlung	189
b) Maßstab der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit	190
c) Positive Fortentwicklung in Kombination mit dem Effektivitätsprinzip	192
III. Parteidispositionen im B2C-Verhältnis	194
1. Abgrenzung zur Prozessinitiiierungsfreiheit	195
a) Prozessinitiiierungsfreiheit	195
b) Verbraucherapathie und flankierende Rechtsdurchsetzungsmechanismen	196
c) Disposition über den Zugang zu Gericht als Grenze	199
2. Parteidispositionen als zulässige Beschränkung des materiellen EU-Verbrauchervertragsrechts	202
a) Zulässigkeit von Parteidispositionen als Grundsatz	202
b) Zugang zu Gericht und Möglichkeit der EuGH-Vorlage als Grenzen	203
c) Vorrangiges EU-Recht als zusätzliche Grenze	204
3. Unionsrechtliches Konzept der Parteidispositionen	205
a) Gestörte Vertragsparität als Ausgangspunkt	205
b) Informationsasymmetrien als zentraler Ansatzpunkt auch im Verfahren	206
c) Beseitigung der Informationsasymmetrien als Voraussetzung einer wirksamen Disposition	210
d) Bedeutung anwaltlicher Vertretung	214
e) Rechte des Unternehmers als Abwägungsgesichtspunkte	214
C. Zwischenergebnis zu § 2	217

Teil II: Auswirkung auf die einzelnen Verfahren	221
§ 3 Urteil	223
A. Kontradiktorisches Urteil	223
I. Dispositionsmaxime, Antragsgrundsatz und Zugang zu Gericht	224
1. Einleitung des Verfahrens, Vorverfahren und Klagerücknahme	224
a) Einleitung des Verfahrens	224
b) Vorverfahren und andere Modalitäten des Verfahrensbeginns	225
c) Klagerücknahme	227
2. Bestimmung des Streitgegenstands und Antragsgrundsatz	228
3. <i>Iura novit curia</i>	230
II. Beschleunigungsgrundsatz und Rechtsfrieden durch Ausschlussfristen und Eintritt der Rechtskraft	231
1. Zulässigkeit von Ausschlussfristen als Grundsatz	232
2. Allgemeine Anforderungen an die Angemessenheit von Ausschlussfristen	233
3. Spezielle Anforderungen an die Fristausgestaltung und -dauer	235
a) Fristbeginn und Kenntnis des Verbrauchers	235
b) Inhaltliche Anforderungen an die Mitteilung	237
c) Anforderungen an die Dauer der Frist	238
4. Sonderfall Rechtskraft als zentraler Bestandteil des Prozessrechts	239
a) Bedeutung der Rechtskraft	239
b) Rechtsmissbrauch und Kollusion als Ausnahmegründe für eine Rechtskraftdurchbrechung bei Urteilen	240
c) Nichtgerichtliche Titel als Sonderfälle	242
d) Kenntnis des Verbrauchers vom Beginn des Fristablaufs	243
e) Zulässigkeit der Monatsfrist bis Eintritt der Rechtskraft	244
5. Sonderfall Präklusion durch rügelose Einlassung	244
a) Präklusion als Beschränkung des Unionsrechts	244
b) Hinweispflicht gem. §§ 39 S. 2, 504 ZPO als ausreichende Maßnahme	246
c) Rügelose Einlassung vor dem Landgericht als Beschränkung der effektiven Wirkung	247
d) Hinweispflicht nach § 139 ZPO zur Vermeidung der Unionsrechtswidrigkeit	248
(1) Auslegung <i>contra legem</i> als Grenze	248
(2) Hinweispflicht gem. § 139 ZPO als ausreichende Maßnahme	250

(3) Zulässigkeit der richterlichen Hinweispflicht gem. § 139 ZPO	250
(4) Anwaltliche Vertretung als unzureichender Differenzierungsgesichtspunkt	251
(5) Abwesenheit schutzwürdiger Interessen der Gegenseite	252
(6) Zwischenergebnis	253
III. <i>Da mihi factum</i> und Modifikationen durch den EuGH	253
1. Vorgaben des EuGH zu Beibringungsgrundsatz und Tatsachenermittlung	254
a) Beibringungsgrundsatz als anerkannter Grundsatz des nationalen Verfahrensrechts	254
b) Einschränkungen durch das Äquivalenzprinzip	256
c) Einschränkungen durch das Effektivitätsprinzip bei sich aufdrängenden und leicht verifizierbaren Tatsachen	257
2. Offenkundigkeit gem. § 291 ZPO bei sich aufdrängenden Tatsachen	257
a) Befreiung von Beweisführungs- und Darlegungslast als Folge des § 291 ZPO	257
b) Beschränkung auf positive Kenntnis und Tatsachen aus anderen Verfahren	259
3. Richterliche Pflichten gem. §§ 139 Abs. 1 S. 2, 142, 144 ZPO bei sich aus der Akte ergebenden Tatsachen	261
a) Richterliche Hinweispflicht gem. § 139 ZPO und ihre Grenzen	262
b) Gerichtliche Beweiserhebungsmöglichkeiten und ihre Grenzen	262
c) Völlige Untätigkeit oder bewusster Verzicht des Verbrauchers als Grenzen	263
4. Hinweispflicht gem. § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO bei leicht feststellbaren Tatsachen	264
IV. Erstes Resümee zu Umfang und Grenzen richterlicher Hinweispflichten	265
1. Verfahrensrechtliche Hürden als Gegenstand der Hinweispflichten	265
2. Anwaltliche Vertretung	266
3. Hinweispflicht auf materiellrechtliche Gesichtspunkte als Ausnahmefall	267
V. Zwischenergebnis	270
B. Anerkenntnisurteil	270
I. Anerkenntniserklärung als Prozesshandlung	271
1. Zustandekommen der Erklärung ohne Einfluss des EU-Verbrauchervertragsrechts	271

2. Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand	272
3. Unabhängigkeit der Erklärung vom materiellen Recht	273
II. <i>Ordre public</i> und Äquivalenzprinzip	274
III. Zwischenergebnis	277
C. Versäumnisurteil	277
I. Unionsrechtskonformität der allgemeinen Verfahrensausgestaltung	277
1. Verhältnismäßigkeit des Versäumnisverfahrens	277
2. Verfahrensausgestaltung in Gesamtbetrachtung	278
II. Behandlung von gerichtsbekannten und leicht feststellbaren Tatsachen i. R. d. §§ 291, 335 Nr. 1 ZPO	279
III. Zwischenergebnis	280
D. Zwischenergebnis zu § 3	281
 § 4 Prozessvergleich	 283
A. Prozessvergleich als EU-Verbrauchervertrag	284
I. Anwendbarkeit des EU-Verbrauchervertragsrechts	284
1. Doppelnatur des Prozessvergleichs als Ausgangspunkt	285
2. Anwendbarkeit von prozessualen und materiellrechtlichen Regelungen als Folge	286
II. AGB-Kontrolle	287
1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	287
a) AGB-Kontrolle als Konkretisierung allgemeiner Grundsätze des Vertragsrechts	288
b) Umfassender Anwendungsbereich der Klausel-RL	288
c) Zweck der AGB-Kontrolle	289
d) Parallele zur Rechtsprechung zu anderen Prozessvereinbarungen und -erklärungen	290
e) Zwischenergebnis	290
2. Tatbestandsmerkmal des „Stellers“ und „Verwenders“ bei vom Richter eingebrachten AGB	291
a) Wortlaut als Ausgangspunkt	291
b) Vergleichbarkeit von Notar und Richter	292
c) Einschränkung der Berücksichtigung von ErwG 16	293
3. Folge einer unwirksamen Klausel	294
III. Informationspflichten und Widerrufsrechte	294
1. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und die Situation des Protokollvergleichs	295
2. Fernabsatzverträge und Beschlussvergleich	297
3. Verallgemeinerung für Informationspflichten	298
IV. Zwischenergebnis	300

B. Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht durch Prozessvergleich	301
I. Zulässigkeit und Vergleichsbefugnis	301
1. Vergleichsbefugnis nach deutschem Recht	301
2. Vergleichsbefugnis nach EU-Recht	302
II. Dispositionsmöglichkeit über den Vergleichsinhalt	303
1. Nationale Verfahrensautonomie aufgrund mangelnder vorrangiger EU-Regelungen	304
2. Dispositionen im Prozessvergleich nach deutschem Recht	305
3. Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht	308
4. Tatsachenvergleich als Ausnahme	311
a) Dispositionsmöglichkeiten im Fall des Tatsachenvergleichs	311
b) Tatsachenvergleich als Teil der Verfahrensautonomie	312
c) Zulässige Einschränkung der effektiven Wirkung	312
d) Beweislastregeln oder Vermutungen im EU-Recht als Rückausnahme	313
e) Parteiautonome Entscheidung des Verbrauchers als weitere Voraussetzung	314
C. Pflichten des Gerichts	315
I. Begriff der Rechtsprechung i.S.d. GG	316
1. Funktional-formaler Rechtsprechungsbegriff	317
2. Funktionaler oder historisch-funktionaler Rechtsprechungsbegriff	320
II. Konsequenzen für die richterliche Mitwirkung beim Abschluss eines Prozessvergleichs	322
1. Rechte und Pflichten des Richters beim Protokollvergleich	323
a) Zulässigkeit der Protokollierungsverweigerung	323
(1) Unergiebigkeit des Gesetzestextes	323
(2) Unergiebigkeit des Vergleichs mit § 156 FamFG und § 1053 ZPO	324
(3) Prüfungsmöglichkeit aufgrund der Gesamtwertung der ZPO	325
(4) Verweigerungsrecht aufgrund der richterlichen Stellung	326
(5) Bestätigung durch Materialien zum Beschlussvergleich	326
(6) Zwischenergebnis	327
b) Inhaltliche Prüfungspflicht	327
(1) Prozessökonomie als unzulässiges Kriterium	327
(2) Gütliche Streitbeilegung als rechtsgebundene Einigung	328
(3) Verfassungsrechtlicher Rechtsprechungsbegriff und richterliche Rechtsbindung	330
(4) Zwischenergebnis	332
c) Hinweispflicht bei passivem Richter	332

d) Erweiterte Hinweispflicht bei aktivem Richter	336
e) Relevanz anwaltlicher Vertretung	339
2. Rechte und Pflichten des Richters bei den weiteren Arten des Prozessvergleichs	340
a) Beschlussvergleich	340
b) Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO	342
c) PKH-Verfahren und selbstständiges Beweisverfahren	344
3. Zwischenergebnis	345
D. Zwischenergebnis zu § 4	345
 § 5 Schiedsspruch	 347
A. Schiedsvereinbarungen als Verbraucherverträge	348
I. Anwendbarkeit des EU-Verbrauchervertragsrechts	348
1. Zulässigkeit im B2C-Verhältnis nach nationalem Recht	348
2. Zulässigkeit im B2C-Verhältnis nach Unionsrecht	351
3. Problem der Umgehung zwingenden Rechts oder des effektiven Rechtsschutzes	353
II. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB und der Klausel-RL	355
1. Allgemeine Anwendbarkeit	355
2. Kontrollfähigkeit gem. § 307 Abs. 3 BGB	357
3. Überraschende Klausel i. S. d. § 305c BGB	357
4. Spezielle Klauselverbote	358
a) Keine Einschlägigkeit von § 309 Nr. 14 BGB	358
b) Keine analoge Anwendung von § 309 Nr. 14 BGB	359
5. Unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1, 2 BGB	359
a) Überblick über die Voraussetzungen der unangemessenen Benachteiligung	360
b) Wahrung effektiven Rechtsschutzes und des Fairness- Prinzips	361
c) Kosten des Verfahrens und Schiedsort	362
d) Nicht klare und nicht verständliche Regelung, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	363
e) Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung und rügelose Einlassung	364
(1) Formunwirksamkeit und rügelose Einlassung gem. § 1031 Abs. 6 ZPO	364
(2) Unwirksamkeit aus EU-Verbrauchervertragsrecht und rügelose Einlassung gem. § 1040 Abs. 2 ZPO	366
f) Unwirksame Vereinbarung der Besetzung des Schiedsgerichts und Vorrang des § 1034 Abs. 2 ZPO	367
6. Zwischenergebnis	369

III.	Anwendbarkeit der Informationspflichten	369
1.	Allgemeine Anwendbarkeit der Informationspflichten der VerbrR-RL auf Schiedsvereinbarungen	370
2.	Problem der entgeltlichen Leistung des Unternehmers i.S.d. § 312 Abs. 1 BGB	371
a)	Relevanz der „entgeltlichen Leistung“ nur für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	371
b)	Schiedsvereinbarung als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Vereinbarung	372
c)	Zwischenergebnis	374
IV.	Widerruf der Schiedsvereinbarung und „prozessuale Überholung“	374
1.	Grundsätze der prozessualen Überholung im Schiedsverfahren	375
2.	Behandlung des Widerrufsrechts	376
B.	Befreiung des Schiedsrichters von der Rechtsbindung als Verbrauchervertrag und als Disposition über EU-Verbrauchervertragsrecht	379
I.	Vereinbarung zur Billigkeitsentscheidung als Verbrauchervertrag	379
1.	Entsprechende Anwendung von § 1031 Abs. 5 ZPO in Verbraucher-Unternehmer-Streitigkeiten	380
2.	Vereinbarung der Billigkeitsentscheidung in AGB	381
II.	Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht	381
1.	Maßstab der Billigkeitsentscheidung	381
2.	Besonderheiten bei zwingendem EU-Verbrauchervertragsrecht	382
C.	Schiedsvergleich und Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	384
I.	Schiedsvergleich als Verbrauchervertrag	384
1.	Vergleichsvertrag ohne Doppelnatur	384
2.	Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut und Schiedsfähigkeit	386
3.	Besonderheiten bei der Anwendbarkeit des EU-Verbrauchervertragsrechts	386
II.	Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht durch Schiedsvergleich	387
III.	Zwischenergebnis	388
D.	Kontrolle des Schiedsspruchs	389
I.	Schiedsrichterliche Kontrolle	389
II.	Richterliche Kontrolle der EU-Rechtmäßigkeit der Schiedsvereinbarung	392
1.	Prüfung vor Erlass des Schiedsspruchs	393

2.	Aufhebungsverfahren gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO . . .	394
a)	Präklusion durch rügelose Einlassung	394
b)	Antrags- und Begründungserfordernis nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO	396
c)	Frist gem. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Abs. 3 ZPO	399
d)	Unwirksamkeit der Schiedsklausel und <i>ordre public</i> , § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO	404
e)	Gesamtabwägung der Ausgestaltung von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO	406
3.	Aufhebung im Vollstreckbarerklärungsverfahren gem. § 1060 Abs. 2 ZPO	407
a)	Präklusion nach §§ 1060 Abs. 2 S. 3, 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Abs. 3 ZPO	407
b)	<i>Ordre public</i> , §§ 1060 Abs. 2 S. 3, 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO	408
III.	Richterliche Prüfung der sonstigen EU-Rechtmäßigkeit des Schiedsspruchs	409
1.	Prüfung vor Erlass des Schiedsspruchs	409
2.	Nach Erlass des Schiedsspruchs, §§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b, 1060 Abs. 2 ZPO	409
a)	Zwingendes Recht und <i>ordre public</i> nach deutschem Verständnis	409
b)	<i>Ordre public</i> und zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht	411
c)	Antrags- und Fristerfordernis	412
E.	Kontrolle des Schiedsvergleichs und des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut	413
I.	Schiedsrichterliche Kontrolle und Inhalt des <i>ordre public</i> i. S. d. § 1053 Abs. 1 S. 2 ZPO	414
II.	Richterliche Kontrolle nach §§ 1059 f. ZPO	417
III.	Notarielle Kontrolle nach § 1053 Abs. 4 ZPO	418
1.	Prüfungspflicht	418
2.	Fehlender Rechtsbehelf gegen Vollstreckbarerklärung und effektiver Rechtsschutz	418
a)	Streitstand	419
b)	Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit des fehlenden Rechtsbehelfs	420
c)	Verfassungs- und unionsrechtskonforme Analogie des § 1065 Abs. 1 ZPO als Konsequenz	422
F.	Zwischenergebnis zu § 5	423

§ 6 Vollstreckbare Urkunde	426
A. Unterwerfungserklärung als „Verbrauchervertrag“ und Dispositionen über EU-Verbrauchervertragsrecht	426
I. Allgemeine Zulässigkeit von Unterwerfungserklärungen im B2C-Verhältnis	427
1. Vergleichsbefugnis gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO	427
2. Zulässigkeit im B2C-Verhältnis nach deutschem Recht	427
3. Unionsrechtliche Zulässigkeit im B2C-Verhältnis	429
II. Anwendbarkeit des EU-Verbrauchervertragsrechts auf die Unterwerfungserklärung	430
1. Rechtsnatur als einseitige Prozesserklärung und Rückgriff auf das materielle Recht	431
a) Rechtsnatur als einseitige Prozesserklärung	431
b) Prozesserklärung und Rückgriff auf materielles Recht	433
2. AGB-Kontrolle	434
a) Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	434
b) Unternehmer als „Steller“ und „Verwender“ bei notariell entworfenen Klauseln	436
c) Keine allgemeine AGB-Rechtswidrigkeit	437
d) Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung	439
3. Informationspflichten und Widerrufsrechte	439
III. Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht durch Unterwerfungserklärung	440
1. Wirksamkeit von dem materiellen Recht widersprechenden Unterwerfungserklärungen als Grundsatz	440
2. Unwirksamkeit bei sitten- und gesetzeswidrigen Ansprüchen und Einfluss des Äquivalenzprinzips	441
3. Zulässigkeit der Dispositionen über zwingendes Recht im Verfahren nach § 19 VSBG	442
IV. Zwischenergebnis	442
B. Inhaltliche Kontrolle durch den Notar	443
I. Beurkundungspflicht unabhängig vom materiellen Recht als Ausgangspunkt	443
II. Verfassungsrechtliche Position	444
III. Besonderheiten bei Verstoß gegen EU-Verbrauchervertragsrecht	447
IV. Zwischenergebnis	449
C. Zwischenergebnis zu § 6	450

§ 7 Anwaltsvergleich	451
A. Anwaltsvergleich als Verbrauchervertrag und Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht	451
I. Anwendbarkeit des materiellen Rechts	452
II. Besonderheiten bei Vereinbarungen in AGB	453
III. Keine prozessuale Überholung aufgrund begrenzter Rechtskraft des vollstreckbaren Anwaltsvergleichs	453
1. Begrenzte Rechtskraft der gerichtlichen Vollstreckbarerklärung	454
2. Keine Rechtskraft der notariellen Vollstreckbarerklärung	455
IV. Dispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht durch Anwaltsvergleich	456
B. Inhaltliche Kontrolle durch Anwälte, Notar und Gericht	457
I. Pflichten der Anwälte	457
II. Pflichten des Gerichts	458
III. Pflichten des Notars	459
C. Zwischenergebnis zu § 7	460
 § 8 Zwangsvollstreckungsverfahren	 461
A. Klauselverfahren und Vollstreckung	461
I. Klauselverfahren	462
II. Vollstreckungsverfahren	463
III. EU-Recht	464
B. Präklusion materiellrechtlicher Einwendungen im Vollstreckungsverfahren	465
I. Problemaufriss der Präklusion gem. § 767 Abs. 2 ZPO	465
II. Relevanz für die untersuchten Titel	467
III. Präklusion von Mängelgewährleistungs- und Widerrufsrechten unionsrechtlicher Herkunft	468
1. Widerrufsrecht nach VerbrR-RL	469
2. Rücktritt und Minderung nach VerbrGK-RL	470
3. Nacherfüllungsanspruch nach VerbrGK-RL und Einrede des nichterfüllten Vertrags, § 320 BGB	472
C. Zwischenergebnis zu § 8	474
 Gesamtergebnis	 475
 Literaturverzeichnis	 483
Stichwortverzeichnis	537

Abkürzungsverzeichnis

ADR-RL	Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. EU 2013, Nr. L 165, 63
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anh.	Anhang
B2B	Business-to-business
B2C	Business-to-consumer
Brüssel Ia-VO	Verordnung 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012, Nr. L 351, 1
C2C	Consumer-to-consumer
DCFR	Draft Common Frame of Reference
E-Commerce-RL	Richtlinie 2000/31 vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. EG 2000, Nr. L 178, 1
EL	Ergänzungslieferung
ErwG	Erwägungsgrund
EU-Grundrechte-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
Fernabsatz-RL	Richtlinie 97/7 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. EG 1997, Nr. L 144, 19
FinFA-RL	Richtlinie 2002/65 vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. EG 2002, Nr. L 271, 16
Haustür-RL	Richtlinie 85/577 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. EG 1985, Nr. L 372, 31

Kartellschadensersatz-RL	Richtlinie 2014/104 vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. EU 2014, Nr. L 349, 1
Klausel-RL	Richtlinie 93/13 vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG 1993, Nr. L 95, 29
Mediations-RL	Richtlinie 2008/52 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2008, Nr. L 136, 3
New York Convention	United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 10. Juni 1958)
Pauschalreise-RL	Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl. EU 2015, Nr. L 326, 1
PKH	Prozesskostenhilfe
ProdH-RL	Richtlinie 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. EG 1985, Nr. L 210, 29
Prozesskosten-RL	Richtlinie 2002/8 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. EG 2003, Nr. L 26, 41
Tabak-RL	Richtlinie 2014/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. EU 2014, Nr. L 127, 1
Timesharing-RL	Richtlinie 2008/122 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen, ABl. EU 2009, Nr. L 33, 10
UGP-RL	Richtlinie 2005/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. EG 2005, Nr. L 149, 22

Universaldienst-RL	Richtlinie 2002/22 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. EG 2002, Nr. L 108, 51
Unterlassungsklagen-RL	Richtlinie 2009/22 vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung), ABl. EU 2009, Nr. L 110, 30
VerbrGK-RL	Richtlinie 1999/44 vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EG 1999, Nr. L 171, 12
VerbrK-RL	Richtlinie 2008/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. EU 2008, Nr. L 133, 66
VerbrR-RL	Richtlinie 2011/83 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU 2011, Nr. L 304, 64

Im Übrigen wird verwiesen auf

Kircher, Hildebert (Begr.)/Böttcher, Eike, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin, Boston 2018

und

Hoffmann, Bernd von/Thorn, Karsten/Henrich, Dieter (Hrsg.), IPRax-Abkürzungsverzeichnis deutscher und ausländischer Periodika, Bielefeld 2005

Einleitung

A. Anlass und Ziel der Arbeit

Grundthema dieser Arbeit ist, wie sich materielles, nicht-disponibles Verbrauchervertragsrecht unionsrechtlichen Ursprungs einerseits und Regeln zur Parteiautonomie im Verfahrensrecht autonom-nationaler Herkunft andererseits zueinander verhalten. Von besonderem Interesse ist hierbei, welche Pflichten für die deutschen Gerichte und weitere staatliche Stellen entstehen, die unionsrechtlich gebotene, insbesondere effektive Wirkung des EU-Verbrauchervertragsrechts verfahrensrechtlich sicherzustellen.

Anlass für die Untersuchung bilden die Veränderungen, die sich im Zivilrecht der letzten Jahre zeigen und welche mit der Europäisierung des Privatrechts einhergehen (I.). Sie wurden vom Prozessrecht bisher nicht entsprechend nachvollzogen. Notwendig ist eine vom EuGH¹ zwar allgemein begonnene, aber im deutschen Recht noch nicht abgeschlossene Austarierung zwischen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten auf der einen und dem Anwendungsvorrang des Unionssekundärrechts, dem Diskriminierungsverbot (Äquivalenzprinzip), der effektiven Wirkung des Unionsrechts (Effektivitätsprinzip) und dem effektiven Rechtsschutz des Einzelnen auf der anderen Seite (II.). Diese Arbeit zielt darauf ab, diese Austarierung für das deutsche Recht vorzunehmen, ohne dabei zugleich eine politische Position für mehr oder weniger Verbraucherschutz einzunehmen (III.).

I. Ungleichgewicht zwischen Privatautonomie und Parteiautonomie

Ein Grundprinzip des Vertragsrechts ist die Privatautonomie, welche es den Parteien erlaubt, ihre Rechtsverhältnisse selbstverantwortlich zu gestalten.² In den vergangenen Jahrzehnten ist das Vertragsrecht um zahlreiche Normen angewachsen, die Verträge und Vertragsschlüsse zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer (*Business to Consumer* – B2C) zum Gegenstand ha-

¹ Ausführliche Darstellung der Rechtsprechung unter § 2 B.

² Z.B. BVerfGE 72, 155 = BVerfG, „Erbtes Handelsgeschäft“, NJW 1986, 1859, 1860; Flume, BGB AT II, 4. Aufl., 1992, § 1/1 (S. 1); ders., in: Caemmerer (Hg.), FS DJT I, 1960, 135, 136.

ben.³ Die Mehrzahl dieser Regelungen geht auf EU-Richtlinien zurück.⁴ Sie sollen eine im B2C-Verhältnis unterstellte ungleiche Verhandlungsposition des Verbrauchers ausgleichen und darüber hinaus den Binnenmarkt fördern. Das EU-Recht nutzt verschiedene Mechanismen, um diese Ziele zu erreichen. Sie haben als Kernelement gemein, dass sie die Privatautonomie beider Vertragspartner einschränken. Im Verbrauchervertragsrecht ist daher eine Tendenz zu verzeichnen, dass zwingende Normen das dispositive Vertragsrecht verdrängen.

Für die Durchsetzung seiner Rechte ist der Verbraucher auf das Verfahrensrecht angewiesen. Das deutsche Verfahrensrecht blieb für innerstaatliche Sachverhalte von der beschriebenen Harmonisierungstendenz bisher nahezu unbeeinträchtigt.

Ein Grundprinzip des deutschen Verfahrensrechts ist die Parteiautonomie, welche den Parteien weitgehende Freiheiten bei der Verfahrensgestaltung erlaubt. Im Ausgangspunkt bestehen Parallelen zwischen Privat- und Parteiautonomie. Beide gehen auf dieselben Grundwerte, insbesondere die Freiheitsrechte der Parteien, zurück.⁵ Im Gegensatz zum materiellen Recht existieren aber im Individualrechtsstreit nur wenige Regelungen, die eine Ungleichgewichtslage zwischen Verbrauchern und Unternehmern im Verfahren ausgleichen sollen (z. B. §§ 29c, 38 Abs. 1, 1031 Abs. 5 ZPO). Sonderregelungen, die Verhandlungsungleichgewichten im B2C-Bereich entgegenwirken, existieren sowohl im Unionsrecht als auch im nationalen Recht primär für bestimmte alternative Streitbeilegungsverfahren (insb. §§ 1 ff. VSBG) und im kollektiven Rechtsschutz (insb. §§ 1 ff. UKlaG, §§ 606 ff. ZPO).

Auch wenn allgemein – wie auch im Bereich des materiellen Vertragsrechts – sogenannte erste „Materialisierungstendenzen“ im Verfahrensrecht zu erkennen sind,⁶ besteht kein Gleichlauf zwischen materiellem Recht und Prozessrecht: Während das materielle Recht im B2C-Verhältnis regelmäßig eine kompensationsbedürftige Ungleichgewichtslage zwischen den Vertragspartnern unterstellt,⁷ geht das deutsche Verfahrensrecht in einem Rechtsstreit zwischen Verbrauchern und Unternehmern grundsätzlich von gleichstarken Verhandlungspartnern aus.

³ Z. B. §§ 312 ff., 355 ff., 474 ff., 491 ff., 506 ff., 650i ff., 651a ff., 305 ff. i. V. m. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB.

⁴ Z. B. die FinFA-, Klausel-, Pauschalreise-, VerbrGK-, VerbrK- und VerbrR-RL.

⁵ Ausführlich dazu § 1.

⁶ Vgl. etwa *Jurczyk*, Materialisierung des Zivilverfahrensrechts, 2019, insb. 187 ff.; *Kebrberger*, Materialisierung des Zivilprozessrechts, 2019, insb. 291 ff. (sehr zurückhaltend); *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, 2. Aufl., 2019, 26 ff.; *Lüttringhaus*, Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, 2018, 459 ff.; *Tolani*, Parteiheerrschaft und Richtermacht, 2019, 309 ff.

⁷ Ausführlich § 2 A.

II. Parteidispositionen und ihre Besonderheiten im EU-Verbrauchervertragsrecht

Parteientscheidungen und Parteivereinbarungen prägen das nationale Verfahrensrecht ebenso wie das Zivilrecht. Die Einwirkungsintensität auf Parteientscheidungen durch die EU unterscheidet sich aber von der durch das autonom nationale materielle Recht und führt zu stärkerem Korrekturbedarf. Dies liegt nicht daran, dass ein stärkerer Gleichlauf zwischen Privat- und Parteiautonomie in einem vom Unionsrecht unberührten Bereich unmöglich wäre. Jedoch harmonisiert die EU das innerstaatliche Verfahrensrecht bewusst nur punktuell und überlässt die verfahrensrechtliche Durchsetzung weitgehend den Mitgliedstaaten. Der deutsche Gesetzgeber wiederum gewährt den Parteien im Prozess weitere Freiheiten als im materiellen Recht.⁸

Diese Freiheiten sind aber aus Sicht des Unionsrechts nur begrenzt erwünscht. Bei weiten Dispositionsmöglichkeiten der Parteien wächst zugleich das Bedürfnis der EU, zu verhindern, dass nationale Regelungen, auch prozessuale, faktisch die Wirkung des Unionsrechts unterbinden. Auch wenn letzteres grundsätzlich die Parteiautonomie des Einzelnen respektiert, kann es zu einem Konflikt mit dem EU-Verbrauchervertragsrecht kommen: Soweit das materielle Recht unterstellt, dass der Verbraucher dem Unternehmer gerade nicht als gleichberechtigter Verhandlungspartner gegenübersteht, darf auch das Verfahrensrecht nicht seinerseits davon ausgehen, dass der Verbraucher denselben Erfahrungs- und Wissenshorizont hat wie der Unternehmer. Um zu verhindern, dass sich die materiellrechtlich bekämpfte Ungleichgewichtslage im Verfahren auswirkt und genau zu dem Ergebnis führt, welches das materielle Recht verhindern soll, müssen die Mitgliedstaaten eingreifen und ihr Verfahrensrecht entsprechend anpassen. Grenze der Anpassung auf verfahrensrechtlicher Seite ist wiederum, dass Kernelemente des nationalen Verfahrensrechts betroffen sind. Verfahrensnormen, die materielles Verbrauchervertragsrecht einschränken, müssen Ziele verfolgen, die auch vom Unionsrecht anerkannt werden. Beispielfhaft können hier der Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit, welche die Rechtskraft herbeiführt, oder das Recht auf faires Verfahren beider Parteien genannt werden.⁹

III. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Untersuchung ist es, herauszuarbeiten, inwieweit das Verbrauchervertragsrecht unionsrechtlicher Herkunft auf das deutsche Verfahrensrecht und hiernach zulässige Parteidispositionen einwirkt. Speziell für Parteidispositionen wird untersucht, wie die beiden beschriebenen Ebenen – das unionsrecht-

⁸ Dazu etwa § 1 B. und § 4 B.

⁹ Ausführlich § 2 B., § 3 II.

lich geprägte Verbrauchervertragsrecht und das autonome deutsche Verfahrensrecht – miteinander interagieren und in Einklang gebracht werden müssen.

Es geht bei der Fragestellung nicht darum, den häufig politisch aufgeladenen Erwägungen nach „mehr“ oder „weniger“ Verbraucherschutz im Verfahren nachzugehen.¹⁰ Das vorhandene EU-Verbrauchervertragsrecht eignet sich als materiellrechtliche Basis für diese Arbeit, da es in besonderem Maße aufzeigt, wie sich die Wertungen des europäisierten Vertragsrechts auch auf die Parteiautonomie im deutschen Verfahrensrecht auswirken. Zum einen besteht eine konsistente und andauernde Rechtsprechung des EuGH, sodass sich erste Systemprinzipien abzeichnen. Zum anderen sind die übrigen Rechtsgebiete des Unionsprivatrechts weniger geeignet, das allgemeine Verfahrensrecht, das im Mittelpunkt der Untersuchung steht, zu analysieren: Die Union harmonisiert in ähnlich breitem Umfang das Wettbewerbsrecht, Kartellrecht oder Arbeitsrecht. In diesen Materien unterscheidet sich die verfahrensrechtliche Durchsetzung regelmäßig vom typischen Zivilprozess und ist gesondert geregelt.¹¹ Im Gegensatz dazu können Regelungen des Verbrauchervertragsrechts nahezu jeden Vertragstyp betreffen. Die Verfahren richten sich nach den allgemeinen Regelungen der ZPO. Das Verbrauchervertragsrecht eignet sich damit aus pragmatischen und wissenschaftlichen Motiven besonders als Untersuchungsobjekt dieser Arbeit.

B. Notwendigkeit der Untersuchung

In einer Vielzahl von Entscheidungen hat der EuGH begonnen, nationale Verfahrensrechte auf ihre Unionsrechtskompatibilität hin zu analysieren und nationale Verfahrensregelungen für unionsrechtswidrig zu erklären. Der Schwerpunkt der Entscheidungen lag dabei auf Fällen, in denen das EU-Verbrauchervertragsrecht streitentscheidend und wegen einer nationalen Verfahrensregelung nicht anwendbar war.¹²

Obwohl die ersten Entscheidungen bereits nahezu zwei Jahrzehnte zurückliegen,¹³ fehlt eine umfassende Untersuchung, die sich mit den hieraus resultierenden notwendigen Folgen für das deutsche Verfahrensrecht und insbesondere den Regelungen zu Parteidispositionen beschäftigt.

Zum materiellen Verbraucherschutzrecht existiert schon seit der Mitte des 20. Jahrhunderts eine Vielzahl von Untersuchungen – Verbraucherschutz ist

¹⁰ So etwa *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016; *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, 2. Aufl., 2019; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011, 803 ff.

¹¹ Vgl. §§ 12 ff. UWG, §§ 87 ff. GWB, ArbGG.

¹² Ausführliche Darstellung in § 2 B.

¹³ Z.B. EuGH, *Océano Grupo*, C-240/98-C-244/98, ECLI:EU:C:2000:346; *Cofidis*, C-473/00, ECLI:EU:C:2002:705.

nicht nur politisch ein Dauerthema.¹⁴ Diese Arbeiten fokussieren meist auf die Aspekte des Schwächerenschutzes und die Perspektive des Verbrauchers, was sich auch häufig an der Benennung als Verbraucherschutzrecht erkennen lässt.¹⁵ Soweit die Untersuchungen auch das Verfahrensrecht einbeziehen, greifen sie regelmäßig auf das Verbraucherschutzkonzept des nationalen Rechts zurück, ohne die Besonderheiten des Unionsrechts ausreichend herauszuarbeiten und vom autonomen deutschen Recht zu trennen.¹⁶

Das EU-Verbrauchervertragsrecht unterscheidet sich grundlegend vom nationalen Konzept dadurch, dass es primär den Binnenmarkt fördern soll. Die EU bedient sich des Verbrauchervertragsrechts und des Instruments der Harmonisierung, um eine Marktordnung zu etablieren, die Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen dazu bewegt, sich binnenmarktweit zu betätigen. Der EU geht es damit gerade nicht nur (aber auch) darum, den Verbraucher als den „Schwächeren“ im Vertrag zu stärken. Darüber hinaus – und teilweise nicht immer im Interesse des Verbrauchers – verfolgt die EU das Ziel der Binnenmarktförderung, welches durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften erreicht werden soll. Der Harmonisierungsgedanke führt stellenweise dazu, dass Vereinheitlichung nicht zur Stärkung des Verbraucherschutzes, sondern primär zur Förderung des unternehmerischen Geschäftsverkehrs geschieht (ausführlich § 2 A.).

Zugleich instrumentalisiert das EU-Recht das Verbraucherrecht und auch den einzelnen Verbraucher für seine Marktziele und zur Rechtsdurchsetzung (sog. *private enforcement*).¹⁷ Hierüber gibt es zahlreiche Arbeiten.¹⁸ Doch mit

¹⁴ Z. B. *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983; *Drexl*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998; *N. Reich*, Privatrecht und Verbraucherschutz, 1995; *P. Hacker*, Verhaltensökonomik und Normativität, 2017, 681 ff.; *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Aufl., 1986.

¹⁵ Z. B. *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983; *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011, etwa 157–162; *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Aufl., 1986.

¹⁶ Z. B. *Bahnssen*, Verbraucherschutz im Zivilprozeß, 1997; *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016; *Gilles*, in: *Leser* (Hg.), FS Kitagawa, 1992, 347; *Hess*, ZZP 118, 2005, 427; *H. Koch*, Verbraucherprozessrecht, 2. Aufl., 2019; *Redeker*, Verbraucherschutz im Beurkundungsverfahren, 2017; *N. Reich*, in: *Blankenburg* u. a. (Hg.), Alternativen in der Ziviljustiz, 1982, 219; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011, 806 ff.

¹⁷ Ausführlich § 2 B., allgemein zum *private enforcement* etwa: *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, 185 f.; *Hodges*, in: *Brownsword* u. a. (Hg.), *Foundations of European Private Law*, 2011, 437; *C. Kern*, ZZP Int 12, 2007, 351, 364 f.; *Masing*, Mobilisierung des Bürgers, 1997, 45 f., 176; *Nettesheim*, AöR 132, 2007, 333, 355; *Poelzig*, Normdurchsetzung, 2012, 274; *G. Wagner*, CMLR 51, 2014, 165, 170.

¹⁸ Z. B. *Heiderhoff*, Grundstrukturen, 2004; *Loos*, in: *Stürner* (Hg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?, 2010, 47; *V. Mak*, in: *Leczykiewicz/Weatherhill* (Hg.), *The Involvement of EU Law in Private Law Relationships*, 2013, 333; *Riesenhuber*, System und Prinzipien, 2003; *Rösler*, Europäisches Konsumentenvertragsrecht, 2004; *Schmidt-Kessel*, in: *Stumpf* u. a. (Hg.), *Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht*, 2015, 163; *Sedlmeier*, Rechtsgeschäftliche Selbstbestimmung, 2012; *Steindorff*, EG-Vertrag und Privatrecht, 1996.

der Schnittstelle von EU-Verbrauchervertragsrecht und nationalem Verfahrensrecht setzen sich nur wenige Werke auseinander. Meist handelt es sich um Beiträge zu einzelnen EuGH-Entscheidungen oder einzelnen Verfahrensarten,¹⁹ insbesondere dem Verfahren, welches zu einem streitigen Urteil führt.²⁰

Diese Schwerpunktsetzung ist nachvollziehbar. In den Hintergrund tritt allerdings der Umstand, dass für das Verständnis von EU-Verbrauchervertragsrecht und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten das Konzept der Parteiautonomie zentral ist: Der EuGH ist grundsätzlich darauf bedacht, die effektive Wirkung des EU-Verbrauchervertragsrechts sicherzustellen. Allerdings respektiert er ausdrücklich die parteiautonome Entscheidung des Verbrauchers, seine Rechte nicht geltend zu machen, selbst wenn dadurch das EU-Verbrauchervertragsrecht seine effektive Wirkung verliert. Doch liegt seiner Argumentation ein gewandeltes, europäisiertes Verständnis darüber zugrunde, wann überhaupt eine parteiautonome Entscheidung vorliegt.

Im Verfahren, das zum kontradiktorischen Urteil führt, sind zwar Parteidispositionen möglich, doch erfolgen diese meist einseitig und gegenüber dem Gericht (etwa durch Anerkenntniserklärung oder unterlassenen Vortrag). Relevant wird Unionsrechts nur bei der Frage, ob durch die Parteidisposition über zwingendes Verbrauchervertragsrecht verfügt werden kann.

Eine weitere, dogmatisch mindestens genauso herausfordernde Ebene berühren Parteidispositionen im Wege einer Parteivereinbarung, etwa der Vereinbarung eines alternativen Streitbelegungsverfahrens oder der Beendigung eines Prozesses durch Prozessvergleich. Hier greifen das EU-Verbrauchervertragsrecht und das nationale Verfahrensrecht gleich auf zwei Weisen ineinander: Zum einen kann ebenfalls eine Disposition über Verbraucherrecht stattfinden. Zum anderen kann die Parteivereinbarung selbst – trotz ihres verfahrensrechtlichen Bezugs – den Tatbestand eines Verbrauchervertrags erfüllen. Auf dieses doppelte Zusammenspiel von Verfahrens- und EU-Verbraucherrecht wird bislang kaum und meist aus einer materiellrechtlichen Perspektive eingegangen.²¹

¹⁹ Kurz etwa *Hönn*, in: Lüke u. a. (Hg.), FS Ishikawa, 2001, 199; zu einzelnen Verfahrensarten z. B.: *Dutta*, ZZZP 126, 2013, 153, (Mahnverfahren); *Heinze*, AcP 211, 2011, 105, 117 ff. (Vollstreckungsunterwerfung); *Hess*, JZ 2011, 66, 67 (Kollektivklagen); *Hilbig*, SchiedsVZ 2010, 74 (Schiedsverfahren); *Kotzur*, Außergerichtliche Realisierung, 2018; *Piekenbrock*, GPR 2016, 137 (Vollstreckungsunterwerfung); *Piekenbrock*, JZ 2018, 855 (Mahnverfahren); *Wendenburg*, EuZW 2012, 758 (Mahnverfahren).

²⁰ Z. B. *Herb*, Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess, 2007, 287; *Lüttringhaus*, Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt, 2018, 459 ff.; *Nowak* u. a., EU Procedural Law, 2014; *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, 2019, 309 ff.; *Wilman*, Private Enforcement of EU Law, 2015, 7 f.

²¹ Etwa zur Kontrollfähigkeit von Verfahrensvereinbarungen in AGB: *Basedow*, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl., 2019, § 305, Rn. 9 f.; *Schlösser*, in: Staudinger, 2013, § 305, Rn. 14; *Rott*, EuZW 2003, 5, 6; *Sternke*, Prozessuale Klauseln in AGB, 1993, 40–134; zum Widerrufsrecht beim Prozessvergleich *Hau*, NZM 2015, 435, 440 und *Mediger*, NZM 2015, 185, 188 f.

Nur aus dem Zusammenspiel dieser beiden Ebenen lässt sich ein umfassendes Bild gewinnen, wie die unionsrechtlich angestoßenen Veränderungen der Privatautonomie sich auf Parteidispositionen im nationalen Verfahrensrecht auswirken.

C. Gegenstand und Gang der Untersuchung sowie Kernhypothesen

I. Untersuchungsgegenstand und seine Grenzen

Aus dem Vorgesagten ergibt sich der Fokus dieser Untersuchung: Ihr Gegenstand ist das Verhältnis von Parteidispositionen im nationalen Verfahrensrecht zu Einschränkungen von Parteidispositionen im harmonisierten EU-Verbrauchervertragsrecht.

Ausgangspunkte der Arbeit sind das harmonisierte Verbrauchervertragsrecht, insbesondere jenes, welches auf die VerbGK-RL, die VerbrR-RL und die Klausel-RL zurückgeht, und die Rechtsprechung des EuGH zu ihrer verfahrensrechtlichen Durchsetzung. Es wird davon ausgegangen, dass der EU-Gesetzgeber und der EuGH jeweils innerhalb ihrer Kompetenzen handeln, und nicht infrage gestellt, ob die genannten Richtlinien oder die dazu ergangenen Entscheidungen kompetenzwidrig sind.²² Dieser Frage nachzugehen hieße, eine andere, unionsrechtliche Arbeit zu schreiben, die ihrerseits nicht den Raum hätte, in entsprechendem Umfang auf die einzelnen Regelungen des nationalen Verfahrensrechts einzugehen. Schwerpunkt dieser Arbeit bildet aber letzteres und wie es auf die Entwicklungen auf EU-Ebene reagieren kann und gegebenenfalls muss.

Die Untersuchung beschränkt sich zudem auf das innerdeutsche Verfahrensrecht. Das internationale Verfahrensrecht ist EU-weit zu großen Teilen harmonisiert,²³ sodass der Konflikt zwischen EU-Verbrauchervertragsrecht und nationalem Verfahrensrecht weniger stark zutage tritt. Auch gelten im grenzüberschreitenden Verfahrensrecht andere Grundsätze, die sich nicht unmittelbar auf innerstaatliche Verfahrensfragen übertragen lassen.

II. Gang der Untersuchung

Eingangs wird der für die Arbeit zentrale Begriff der Parteidisposition im deutschen Verfahrensrecht eingeführt. Das Verfahrensrecht erlaubt den Parteien,

²² Dazu krit. etwa *H. Roth*, JZ 1999, 529, insb. 536f.; *W.-H. Roth*, JZ 2001, 475, 489f.; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011, 313–316; vgl. etwa auch die Literatur ebd. 296 (Fn. 172–177).

²³ Etwa EuGVVO (Brüssel Ia-VO); EuEheVO (Brüssel IIb-VO); EuInsVO; EuZVO; Eu-BatagellVO; EuBVO.

ihre Rechte nicht geltend zu machen, auf sie zu verzichten oder Vereinbarungen zu schließen, die auf anderem Weg als durch richterliches Urteil zu einem vollstreckbaren Titel führen. Die Parteiautonomie, aus der diese Dispositionsmöglichkeiten resultieren, geht genau wie die Privatautonomie auf die Freiheitsrechte der Beteiligten zurück, die vom Staat wiederum nur bei einem legitimen Ziel i. S. d. Verhältnismäßigkeitsprüfung eingeschränkt werden dürfen. Ebenso folgen die großzügigen Möglichkeiten von Parteidispositionen aus dem Hauptprozessziel, dem Individualschutz, und dem Grundsatz der materiellrechtsfreundlichen Auslegung des Prozessrechts.²⁴

Sobald die Parteien über Verfahrensregelungen disponieren, verzichten sie zugleich auf Aspekte des Justizgewährleistungsanspruchs, was nur möglich ist, wenn der Kernbereich desselben nicht betroffen ist. Hieraus folgen wiederum Gewährleistungspflichten aller staatlichen Stellen, die mit diesem Verzicht in Berührung kommen, sicherzustellen, dass der Verzicht autonom i. S. d. ausgestaltenden einfachen Rechts erfolgte, und zugleich der Kernbereich der Justizgewährleistung gewahrt wird.²⁵

Um Konflikte zwischen materiellem und Verfahrensrecht sichtbar zu machen, müssen die Anforderungen des harmonisierten materiellen Verbraucherrechts an Parteivereinbarungen herausgearbeitet werden. Das EU-Verbraucherrecht ist zwingend ausgestaltet. Allerdings darf es nicht pauschal in zwingendes und nicht-zwingendes Recht unterteilt werden. Inwieweit eine Norm zwingend ist, bestimmt sich anhand des Ziels, welches sie gerade mit der zwingenden Wirkung anstrebt. Bei der Zielsetzung zeigt sich der bereits genannte erhebliche Unterschied des EU-Verbrauchervertragsrechts zum nationalen Verbraucherrecht: Das EU-Verbrauchervertragsrecht verfolgt mit seiner zwingenden Ausgestaltung nicht nur Ziele des Schwächeren- und damit Individualschutzes, sondern die Normen sind auch zwingend ausgestaltet, um binnenmarktweite Rechtsangleichung und Rechtssicherheit zu erreichen. Aus diesem zweiten Ziel folgt, dass Parteidispositionen – anders als im autonomen deutschen Verbraucherrecht – auch dann nicht möglich sind, wenn sie für den Schwächerenschutz nicht erforderlich sind. Parteidispositionen sind damit nur dann zulässig, wenn das Unionsrecht sie ausdrücklich zulässt und das nationale Recht entsprechende Umsetzungsspielräume nutzt, etwa gem. § 476 Abs. 1 S. 1 BGB oder im Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie und des diese überschießend umsetzenden VSBG.²⁶

Um die Rechtsprechung des EuGH nachzuvollziehen, ist diese doppelte Funktion des EU-Verbrauchervertragsrechts essentiell, denn sie fließt in die Frage ein, wann das nationale Prozessrecht die effektive Wirkung des Unions-

²⁴ Ausführlich § 1 A. und B.

²⁵ Ausführlich § 1.

²⁶ Ausführlich § 2 A.

rechts beschränkt. Die verbraucherbezogene Zielsetzung des materiellen Rechts äußert sich hier im aus dem Effektivitätsprinzip und inzwischen auch aus Art. 47 EU-Grundrechte-Charta hergeleiteten Recht auf effektiven Rechtsschutz jeder Partei. Die binnenmarktbezogene Zielsetzung fügt ein weiteres Prozessinteresse hinzu: Neben dem Individualrechtsschutz verlangt das Unionsrecht, dass es angewendet und durchgesetzt wird, sobald ein staatliches Verfahren eingeleitet wurde. Der Verbraucher wird zur Rechtsdurchsetzung motiviert und damit zugleich instrumentalisiert (sog. *private enforcement*). Aus dieser Rechtsdurchsetzungstechnik ergibt sich zwar, dass das Unionsrecht die autonome Entscheidung des Verbrauchers, seine Rechte nicht wahrzunehmen, im Individualverfahren respektiert. Doch verändert sich das Verständnis der parteiautomen Entscheidung, diese wird „materialisiert“: Die im materiellen Recht unterstellten Entscheidungsmängel dürfen nicht im Prozess zu Durchsetzungsdefiziten führen. Folge ist, dass eine autonome Entscheidung des Verbrauchers nicht unterstellt werden darf. Sie muss positiv bestätigt werden, damit sie die effektive Durchsetzung des Unionsrechts beschränken kann.²⁷

Wie diese und die Vorgaben des Äquivalenzprinzips Parteidispositionen im deutschen Verfahrensrecht prägen, wird im Anschluss anhand der Verfahrensregelungen demonstriert, die in einem Urteil oder einem anderen vollstreckbaren Titel münden, der auf eine Parteivereinbarung zurückgeht.²⁸ Schließlich wird kurz darauf eingegangen, wie das EU-Primärrecht auch im Zwangsvollstreckungsverfahren Modifikationen erfordern kann.²⁹

Es zeigt sich, dass bei einzelnen Verfahrensschritten immer wieder dieselben Brüche auftreten, die daraus resultieren, dass das nationale Verfahrensrecht geringere Anforderungen an eine wirksame Parteidisposition oder den Rechtsschutz des Verbrauchers stellt als das Unionsrecht. Es wird aber auch gezeigt, dass sich diese Brüche regelmäßig dadurch beseitigen lassen, dass das geltende Verfahrensrecht vorsichtig und sowohl system- als auch unionsrechtskonform angepasst werden kann.

III. Kernhypothesen

Im Lauf der Arbeit zeigt sich, dass das EU-Verbrauchervertragsrecht regelmäßig auch bei prozessualen Vereinbarungen relevant bleibt – entweder, weil der Anwendungsvorrang des Unionsrechts nationale Verfahrensregelungen verdrängt oder aber weil das nationale Verfahrensrecht selbst beim Zustandekommen der Vereinbarung auf das materielle Recht zurückgreift. Prozessvereinbarungen sind damit als Verbraucherverträge zu behandeln. Prozessuale Beson-

²⁷ Dazu ausführlich § 2 B.

²⁸ § 3 Urteil; § 4 Prozessvergleich; § 5 Schiedsspruch; § 6 vollstreckbare Urkunde; § 7 Anwaltsvergleich.

²⁹ § 8.

derheiten verdrängen das materielle Recht nur ausnahmsweise, etwa durch „prozessuale Überholung“.³⁰

Auch folgt bereits aus dem Äquivalenzprinzip, welches vom EuGH effektivitätsfördernd aufgeladen wird, eine weitgehende Einschränkung von Parteidispositionen über zwingendes EU-Verbrauchervertragsrecht. Denn auch das deutsche Recht erlaubt Parteidispositionen nur bis zu einem gewissen Grad. Bestimmte Regeln, regelmäßig als Teil des *ordre public* bezeichnet, sind stets einer Disposition entzogen. Die Arbeit zeigt, dass dieses Grundprinzip des deutschen Rechts, das etwa beim Anerkenntnisurteil und der Rechtsbindung des Schiedsrichters zutage tritt, durch das EU-Primärrecht verstärkt und konkretisiert wird.³¹ In der Vergangenheit blieb es den Gerichten überlassen, zu bestimmen, welche zwingenden Normen abbedungen werden konnten. Unter dem Einfluss des EU-Primärrechts werden richterliche Abwägungsspielräume zu richterlichen Pflichten.³²

Es kristallisieren sich daneben nur wenige Fälle, etwa beim Prozessvergleich, heraus, in denen das nationale Verfahrensrecht eine Disposition über zwingendes Recht jeder Art zulässt, und in denen das Unionsrecht der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten den Raum gibt, diese Dispositionen zu erlauben.³³

Daneben wird das Recht auf effektiven Rechtsschutz, welches auch in der deutschen Verfassung verankert ist, Verbraucherschutzrechtlich aufgeladen: Der Verbraucher als unterstellt prozessunerfahrene Partei darf nicht durch komplizierte Verfahrensregelungen faktisch davon abgehalten werden, seine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Das deutsche Verfahrensrecht muss daher gewisse Regelungen zum Beginn einer Präklusionsfrist oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Bedürfnisse einer prozessunerfahrenen Partei anpassen. Dies gilt unabhängig von anwaltlicher Vertretung. Im deutschen Recht empfiehlt es sich, aus Gleichberechtigungsgründen auch die Anforderungen an die Unternehmenseite herabzusetzen.³⁴

Das Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf wird darüber hinaus durch das Effektivitätsprinzip verstärkt: Der überindividuelle Zweck des EU-Verbrauchervertragsrechts, eine Marktordnung zu etablieren, verlangt, dass zumindest einmal, bevor ein vollstreckbarer Titel geschaffen wird, die Möglichkeit besteht, dass ein Gericht die verbrauchervertragsrechtliche Norm prüft und damit bei Auslegungsfragen den EuGH anrufen kann. Hier zeigt sich eine stets unverhältnismäßige Beschränkung der effektiven Wirkung des EU-Verbrauchervertragsrechts: Die Prüfung des materiellen Rechts darf niemals vollends den Gerichten entzogen werden. Dies stellte eine unzulässige Disposition über die

³⁰ Beim Schiedsvertrag, § 5 A.

³¹ Etwa § 3 B., § 5 B., § 7 B.

³² Dazu bereits § 2 B.

³³ Etwa § 3 A., § 4 B.

³⁴ Etwa beim Schiedsverfahren, vgl. § 5 D.

Stichwortverzeichnis

- § 19 VSBG Parteidispositionen 163
- ADR
 - Mittelbare Drittwirkung 53
 - Mittelbare Grundrechtsbindung 49
 - staatliche Gewährleistung 53
- ADR-RL
 - Tatsachenvergleich 159
 - Vergleichsvertrag 154
 - zwingendes Recht 158
- AGB-Kontrolle 124
 - Anwaltsvergleich 453
 - Billigkeitsentscheidung 381
 - Disposition 144
 - Informationsasymmetrie 126
 - Prozessvergleich 287
 - Rationale Apathie 125
 - Rechtsangleichung 128
 - Rechtssicherheit 128
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 386
 - Schiedsvereinbarung 355
 - Unterwerfungserklärung 434, 437
 - Verbrauchervertrauen 127
 - Verzicht 144
 - vom Notar eingebrachte AGB 292, 436
 - vom Richter eingebrachte AGB 291
- Aktiver Richter
 - Prozessvergleich 336
- Akzessorietät des Verfahrensrechts 23
- Anerkennniserklärung
 - Dispositionsbefugnis 272
 - Einfluss des EU-Verbrauchervertragsrechts 271
 - Rechtsnatur 271
 - Verhältnis zum materiellen Recht 273
- Anerkennnisurteil 270
 - ordre public 274
- Antragserfordernis
 - Wiedereinsetzung 396
- Antragsgrundsatz
 - EU-Recht 228
- Anwaltliche Vertretung
 - Parteidisposition 214
 - Richterliche Hinweispflichten 266
 - Rügeleose Einlassung 251
- Anwaltsvergleich 451
 - AGB-Kontrolle 453
 - anwaltliche Kontrolle 457
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 451
 - gerichtliche Kontrolle 458
 - notarielle Kontrolle 459
 - Rechtskraft 454
 - Vergleichsvertrag 452
 - Widerrufsrecht 453
- Äquivalenzprinzip 189
 - Beibringungsgrundsatz 256
 - Effektivitätsprinzip 192
 - Gleichwertigkeit 190
 - ordre public 274
 - positive Fortentwicklung 192
 - Ungleichbehandlung 189
 - Unterwerfungserklärung 441, 447
- Aufdrängende Tatsachen
 - § 291 ZPO 257
 - Effektivitätsprinzip 261
 - Offenkundigkeit 257
 - richtliche Pflichten 261
- Aufhebung des Schiedsspruch
 - Gesamtbetrachtung des Verfahrens 406
 - Antragserfordernis 396
 - Antragsfrist 399
 - Begründungserfordernis 396
 - ordre public 404, 409
 - Vollstreckbarerklärungsverfahren 407

- Auslegung der Parteivereinbarung
 - Justizgewährleistung 62
 - staatliche Einflussnahme 62
- Ausschlussfristen
 - Effektivitätsprinzip 232
 - faires Verfahren 233
 - rechtsstaatliches Gerichtsverfahren 233
- außerhalb von Geschäftsräumen
 - geschlossene Verträge
 - entgeltliche Leistung 371
 - Informationspflichten 109
 - Protokollvergleich 295
 - Prozessvergleich 295
 - Schiedsvereinbarung 372
- Beibringungsgrundsatz 18
 - Äquivalenzprinzip 256
 - aufdrängende Tatsachen 257
 - Effektivitätsprinzip 253, 257
 - Offenkundigkeit 257
- Beschleunigungsgrundsatz
 - Effektivitätsprinzip 231
- Beschlussvergleich
 - Fernabsatzverträge 297
 - richterliche Pflichten 326, 340
- Bewährung des Rechts
 - Effektivitätsprinzip 180
 - EuGH-Vorlage 180
- Billigkeitsentscheidung
 - AGB-Kontrolle 381
 - Disposition über EU-Verbraucher-
vertragsrecht 381
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 379
 - Formvorschrift 380
 - Maßstab 381
 - Schiedsvereinbarung 379
- Binnenmarkt
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 88
- Binnenmarktregulierung
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 88
- Bürgschafts-Entscheidungen 52
- Da mihi factum
 - Äquivalenzprinzip 256
 - aufdrängende Tatsachen 257
 - Effektivitätsprinzip 253, 257
- Disposition
 - AGB-Kontrolle 144
 - Anwaltsvergleich 456
 - Informationspflicht 140
 - Mängelgewährleistungsrechte 143
 - nachträglich 148
 - Prozessvergleich 301
 - Schiedsvergleich 387
 - Unternehmenbezogene Ziele des
EU-Rechts 145
 - Unterwerfungserklärung 440
 - Widerrufsrecht 138
- Dispositionsmaxime
 - Begriff 17
 - EU-Recht 224
 - private enforcement 224
 - Prozessinitiierungsfreiheit 224
- Dispositives Recht
 - Normziel 70
- Disziplinierung der Unternehmen
 - Informationspflichten 119
 - Widerrufsrecht 119
- Duale Zielsetzung und Parteidisposi-
tionen 131
- Effektive Rechtsbehelfe
 - effektive Wirkung 177
- Effektive Wirkung des EU-Rechts 174
 - Bewährung des Rechts 180
 - effektive Rechtsbehelfe 177
 - Harmonisierungsziel 180
- Effektiver Rechtsschutz
 - notarielle Vollstreckbarerklärung
(Schiedsrecht) 418
 - private enforcement 187
- Effektivitätsprinzip 171
 - Antragsgrundsatz 228
 - Äquivalenzprinzip 192
 - Ausschlussfristen 232
 - Beibringungsgrundsatz 253, 257
 - Beschleunigungsgrundsatz 232
 - Binnenmarkt 183
 - Grenze 172
 - iura novit curia 230
 - Parteivortrag zur Rechtslage 230
 - private enforcement 175
 - Prozessinitiierungsfreiheit 195
 - richterliche Kontrolle 181
 - Tatsachenvergleich 311
 - unionsrechtsfreundliche Auslegung 172
 - Verbrauchervertragsrecht 183
 - Verfahrensautonomie 171

- Vorverfahren 225
- Wirkung 172
- Zwangsvollstreckung 464
- Ehevertrags-Entscheidungen 52
- Entgeltliche Leistung
 - außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge 371
- EuGH-Vorlage
 - Bewahrung des Rechts 180
 - effektive Wirkung 180
 - Effektivitätsprinzip 180
 - Harmonisierungsziel 180
- EU-Recht
 - Privatautonomie 76
 - Regulierung durch Privatrecht 77
 - Verbraucherrecht 79
 - Zwingendes Recht 74
- EU-Verbraucherrecht
 - Gütliche Streitbeilegung 155
- EU-Verbrauchervertragsrecht
 - soziale Erwägungen 83
 - Binnenmarktförderung 88
 - Binnenmarktregulierung 88
 - Duale Zielsetzung 79
 - Informationspflichten 107
 - Objektivierung 103
 - Private enforcement 175
 - Prozessvergleich 284
 - Schwächerenschutz 82
 - Typisierung 103
 - Unternehmer-/Anbieterfreundlichkeit 98
 - Verbraucherinformation 107
 - Vergleichsvertrag 156
 - vertragsrechtliche Infrastruktur 81
 - Widerrufsrecht 115
 - Ziele 79
 - Zwingende Wirkung 105
- Faires Verfahren
 - Ausschlussfristen 234
 - Schiedsvereinbarung 361
- Fernabsatzverträge
 - Beschlussvergleich 297
 - Informationspflichten 109
 - Prozessvergleich 297
- Formerfordernisse
 - Informationspflichten 111
 - Produktvergleich 112
- Fristen
 - Anforderungen an Dauer 238
 - Anforderungen an Fristbeginn 235
 - Anforderungen an Kenntnis 237
 - Anforderungen des EU-Verbraucher-
vertragsrechts 235
- Gerichtliche Beweiserhebung 262
- Gerichtliche Hinweispflichten
 - Grenzen 262
 - Anwaltliche Vertretung 266
 - EU-Recht 265
 - Fragen des materiellen Rechts 267
- Gerichtliche Kontrolle
 - Anwaltsvergleich 458
 - Effektivitätsprinzip 181
 - Schiedsspruch mit vereinbartem
Wortlaut 417
 - Schiedsspruch 392, 409
 - während der Schiedsverfahrens 393,
409
- Gerichtliche Pflichten
 - Beschlussvergleich 326, 340
 - Bewusster Verzicht des Verbrauchers
263
 - Güterichter 342
 - PKH-Verfahren 344
 - Protokollvergleich 323
 - Prozessvergleich 315, 330
- Gerichtsbekannte Tatsachen
 - Versäumnisurteil 279
- Grundgesetz
 - Rechtsprechung 317
- Güterichter
 - gerichtliche Pflichten 342
- Gütestellen
 - Zugang zu Gericht 225
- Gütliche Streitbeilegung
 - EU-Verbraucherrecht 155
 - Prozessziel 328
- Halbzwingende Normen 66, 120
 - Informationsasymmetrien 120
- Harmonisierung
 - AGB-Kontrolle 128
 - Effektive Wirkung 180
- Indirekte Disposition 151
- Individualrechtsschutz

- Parteiautonomie 21
- private enforcement 187
- Prozesszweck 21
- Informationsasymmetrie 93
 - AGB-Kontrolle 126
 - EU-Recht 96
 - Parteidisposition 205
 - Widerrufsrecht 116
- Informationskosten und Rechtsverein-
heitlichung 99
- Informationspflichten 107
 - außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossene Verträge 109
 - Disposition 140
 - Disziplinierung der Unternehmen 119
 - entgeltliche Leistung 371
 - Fernabsatzverträge 109
 - Formerfordernisse 111
 - indirekte Harmonisierung 113
 - Prozessvergleich 294, 298
 - Schiedsspruch mit vereinbartem
Wortlaut 386
 - Schiedsvereinbarung 369
 - Unterwerfungserklärung 439
 - Vertragsstandardisierung 113
 - Widerrufsrecht 118
- Iura novit curia
 - Aufhebungsverfahren
Schiedsspruch 397
 - Prozess 230
- Justizgewährleistung
 - Grundlagen 30
 - Kernbereich 43
 - mittelbare Grundrechtsbindung
Privater 49
 - Parteidispositionen 30, 34
 - Schiedsgericht 391
 - Verhältnismäßigkeit 47
- Klagefristen
 - Effektivitätsprinzip 232
- Klagerücknahme
 - Parteidisposition 227
- Klauselerteilung
 - inhaltliche Kontrolle 462
- Klausel-RL 124
 - Anhang 129
- Leicht feststellbare Tatsachen 264
- Mängelgewährleistungsrechte
 - Disposition 143
 - Verzicht 143
- Marktverzerrungen und Verbraucher-
recht 88
- Materialisierungstendenzen
 - Parteidispositionen 35
- Materiellrechtsfreundlichkeit des
Verfahrensrechts 23
- Mediationsstelle
 - Mittelbare Grundrechtsbindung 49
- Minderung
 - Vollstreckungsgegenklage 470
- Mittelbare Drittwirkung
 - ADR 53
 - private Streitbelegungsverfahren 53
- Mittelbare Grundrechtsbindung
 - Justizgewährleistung 49
 - ADR 49
 - Mediationsstelle 49
 - Schiedsgericht 49
 - Schlichtungsstelle 49
- Nacherfüllungsanspruch
 - Vollstreckungsgegenklage 472
- Nachträgliche Disposition
 - Unternehmensbezogene Ziele 151
 - Verbraucherverzogene Ziele 149
 - Widerrufsrecht 138
 - Unternehmensbezogene Ziele 151
 - Verbraucherverzogene Ziele 149
- Nachvertragliche Informationspflicht
 - Disposition 141
- Ne ultra petita
 - EU-Recht 228
 - Parteiautonomie 228
- Notar
 - Schlichtung 442
 - Stellung im Vollstreckbarerklärungs-
verfahren 420
- Notarielle Kontrolle
 - Anwaltsvergleich 459
 - Beurkundungspflicht 443
 - Schiedsspruch mit vereinbartem
Wortlaut 418
 - Unterwerfungserklärung 443, 445
 - Verfassungsrecht 444

- Notarielle Vollstreckbarerklärung
 - Analogie § 1065 I ZPO 422
 - effektiver Rechtsschutz im Schiedsrecht 418
 - Rechtsbehelf 418
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 418
 - Verfassungswidrigkeit 420
- Offenkundigkeit
 - aufdrängende Tatsachen 257
 - Darlegungs- und Beweisführungslast 257
 - Grenzen 259
 - Tatsachen aus anderen Verfahren 259
 - Versäumnisurteil 279
- Ordre public
 - Anerkenntnis 274
 - Äquivalenzprinzip 274, 383, 405
 - Aufhebung des Schiedsspruchs 404, 409
 - Billigkeitsentscheidung 382
 - Effektivitätsprinzip 405
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 275
 - Inhalt 275
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 414
 - Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs 404, 408
 - zwingendes Recht 409, 411
- Pactum de non petendo 151
 - ADR-RL 154
 - Vergleichsvertrag 154
- Parteiautonomie
 - einfachrechtliche Ausgestaltung 20, 25
 - Grenzen 25
 - Grundlagen 17
 - Individualrechtsschutz 21
 - Klagerücknahme 227
 - Privatautonomie 23
 - Prozessinitiierung 224
 - Verfassungsrecht 19
 - Zivilprozess 17
- Parteidisposition 15, 26, 27
 - anwaltliche Vertretung 214
 - Ausgleich Informationsasymmetrien 210
 - Begriff 15
 - gestörte Vertragsparität 205
 - Informationsasymmetrie 205
 - Unionsrechtliches Konzept 205
 - Zugang zu Gericht 199
 - § 19 VSBG 163
 - ADR-RL 163
 - EU-Recht 195
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 131
 - halbzwingende Regelungen 131
 - Justizgewährleistungsanspruch 30
 - Materialisierungstendenzen 35
 - private enforcement 195
 - Schwächerenschutz 136
 - unternehmensbezogene Zielsetzung 135
 - verbraucherbezogene Zielsetzung 134
 - Verfahrensrecht 29
 - Verfahrensrecht und EU-Recht 195
 - verfassungsrechtliche Voraussetzungen 35
 - VSBG 163
- Parteiwille und staatliche Einflussnahme 60
 - Auslegung 60
 - Wechselwirkung 60
- Passiver Richter
 - Prozessvergleich 332
- PKH-Verfahren
 - richterliche Pflichten 344
- Präklusion
 - Vollstreckungsgegenklage 465, 468
 - Aufhebung des Schiedsspruchs 394
 - Rügeleose Einlassung 244
 - Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs 407
 - Vollstreckungsverfahren 465
- Privatautonomie
 - EU-Recht 76
 - Grundlagen 68
 - Parteiautonomie 23
 - Verfassungsrecht 19
 - zwingendes Recht 68
- Private enforcement 175
 - Dispositionsmaxime 224
 - effektiver Rechtsschutz 187
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 175
 - Individualrechtsschutz 187
 - Versäumnisurteil 278
- Private Streitbeilegungsverfahren
 - Mittelbare Drittwirkung 53

- staatliche Gewährleistung 53
- Produktvergleich
 - Formerfordernisse 112
 - zwingende Wirkung 106
- Protokollvergleich
 - außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge 295
 - Richterliche Pflichten 323
- Prozesserklärung
 - Verhältnis zum materiellen Recht 433
- Prozessinitiierungsfreiheit 195
- Prozessökonomie
 - Prozessvergleich 327
 - Streitbeilegung 327
- Prozessuale Überholung
 - Anwaltsvergleich 453
 - Schiedsverfahren 375
 - Widerrufsrecht 374
- Prozessvergleich 283
 - AGB-Kontrolle 287
 - aktiver Richter 336
 - anwaltliche Vertretung 339
 - Disposition über zwingendes Recht 301, 305
 - Doppelnatur 285
 - EU-Verbrauchervertrag 284
 - Fernabsatzverträge 297
 - Folge unwirksamer Klauseln 294
 - Güterrichter 342
 - Informationspflichten 294
 - inhaltliche Prüfung 327
 - Marktrecht 309
 - passiver Richter 332
 - Prozessökonomie 327
 - Rechtsprechung 317
 - Richterliche Pflichten 315, 322
 - richterliche Rechtsbindung 330
 - Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers 308
 - Sittenwidrigkeit 306
 - Tatsachenvergleich 311
 - Verfahrensautonomie 301
 - Vergleichsbefugnis 301
 - Widerrufsrecht 294
 - Bewahrung des objektiven Rechts 21
 - Gültliche Streitbeilegung 328
- Prozesszweck
 - Konfliktbehandlung 22
 - öffentlichrechtliche Ziele 22
- Rationale Apathie 95
- Rationale Apathie
 - AGB-Kontrolle 125
- Rationalitätsdefizite 93
- Rechtsangleichung
 - AGB-Kontrolle 128
- Rechtsbindung
 - ADR-RL 158
 - Schlichtung 158
 - VSBG 158
- Rechtskraft
 - Anwaltsvergleich 454
 - Bedeutung 239
 - Effektivitätsprinzip 239
 - Kenntnis des Verbrauchers 243
 - nichtgerichtliche Titel 242
 - notarielle Vollstreckbarerklärung (Anwaltsvergleich) 455
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 386
- Rechtskraftsdurchbrechung 240
- Rechtsprechung
 - funktional-formeller Begriff 317
 - historisch-funktionaler Begriff 320
 - notarielle Tätigkeit 420
 - Prozessvergleich 317
 - Schiedsrichter 389
 - Verfassungsrechtlich 316
- Rechtsstaatliches Gerichtsverfahren
 - Ausschlussfristen 234
- Regulierung durch Privatrecht
 - deutsches Privatrecht 75
 - EU-Recht 77
- Rücktritt
 - Vollstreckungsgegenklage 470
- Rügelose Einlassung
 - Anwaltliche Vertretung 251
 - Effektivitätsprinzip 244
 - Präklusion 244
 - Richterliche Hinweispflicht 246, 248, 250
- Schiedsverfahren 364, 366, 394
- Schiedsfähigkeit 348
- Schiedsgericht
 - Mittelbare Grundrechtsbindung 49
- Schiedsrichterliche Hinweispflicht
 - Widerrufsrecht 378

- Schiedsrichterliche Pflichten
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 414
 - Schiedsvertrag 391
- Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 384
 - AGB-Kontrolle 386
 - Antrag 387
 - Informationspflichten 386
 - Kontrolle zwingendes EU-Recht 416
 - notarielle Kontrolle 418
 - notarielle Vollstreckbarerklärung 418
 - ordre public 414
 - Rechtskraft 386
 - richterliche Kontrolle 417
 - schiedsrichterliche Kontrolle 414
 - Widerrufsrecht 386
- Schiedsspruch 347
 - Kontrolle 389
 - richterliche Kontrolle 392
 - schiedsrichterliche Kontrolle 389
- Schiedsvereinbarung
 - AGB-Kontrolle 355
 - außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge 372
 - Billigkeitsentscheidung 379
 - effektiver Rechtsschutz 353
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 351
 - faires Verfahren 361
 - Kosten 362
 - Schiedsfähigkeit 348
 - Schiedsort 362
 - spezielle Klauselverbote 358
 - Umgehung zwingenden Rechts 353
 - Verbrauchervertragsrecht 348
 - Widerrufsrecht 374
 - Zulässigkeit im B2C-Verhältnis 348
- Schiedsverfahren
 - prozessuale Überholung 375
 - rügelose Einlassung 364, 394
- Schiedsvergleich 384
- Schlichtung
 - Notar 442
 - Rechtsbindung 158
 - Tatsachenvergleich 159
 - Mittelbare Grundrechtsbindung 49
- Schwächerenschutz
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 82
- Skaleneffekte 97
- sozialer Verbraucherschutz 83
 - staatliche Gewährleistung
 - ADR 53
 - private Streitbelegungsverfahren 53
 - staatliche Anreize 57
 - staatliche Mitwirkung
 - ADR 51
 - private Streitbelegungsverfahren 51
 - Streitgegenstand
 - Parteiautonomie 228
- Tatsachenvergleich 159
 - ADR-RL 159
 - Beweislastregeln 313
 - Effektivitätsprinzip 312
 - Parteidisposition 159
 - Prozessvergleich 311
 - Vermutungen 313
- Überoptimismus 94
- Unterwerfungserklärung 426
 - AGB-Kontrolle 434, 437
 - Äquivalenzprinzip 441, 447
 - einseitige Prozesserkklärung 432
 - Erörterungspflicht 449
 - EU-Verbraucherrecht 426, 427
 - faktische Disposition 440
 - Informationspflichten 439
 - notarielle Kontrolle 443
 - notarielle Pflichten 445
 - Rechtsnatur 431
 - Vergleichsbefugnis 427
 - Verpflichtung zur Erklärung 439
 - VSBG 442
 - Widerrufsrecht 439
- Unwirksame Besetzung des Schiedsgerichts 367
- Urteil 223
- Verbraucherapathie
 - ADR 197
 - kollektiver Rechtsschutz 198
 - UKlaG 198
- Verbraucherinformation 107
- Verbraucherpassivität 95
- Verbraucherrecht
 - Ausgleich von Defiziten 92
 - Gegenrechte des Unternehmers 214
 - halbzwingende Normen 120

- indirekte Disposition 151
- pactum de non petendo 151
- Schiedsvereinbarung 348
- Verbrauchervertrauen 88
 - AGB-Kontrolle 127
 - Widerrufsrecht 117
- Binnenmarktangleichung 124
- Verbrauchsgüterkauf
 - halbzwingende Normen 120
- Verfahrensrecht
 - Materiellrechtsfreundlichkeit 23
- Verfassungsrecht
 - Rechtsprechung 317
 - Parteiautonomie 19
 - Schiedsrichter 389
 - zwingendes Recht 71
- Verfügungsgrundsatz 17
- Vergleichsvertrag
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 156
 - Pactum de non petendo 154
 - Abdingbarkeit 155
 - ADR-RL 154
 - Disposition 155
 - Verzicht 155
- Verhandlungsgrundsatz 18
- Verjährungsfristen
 - Effektivitätsprinzip 234
- Versäumnisurteil
 - Effektivitätsprinzip 278
 - EU-Recht 277
 - gerichtsbekannte Tatsachen 279
 - Offenkundigkeit 279
 - private enforcement 278
- Verzicht
 - AGB-Kontrolle 144
 - Informationspflicht 140
 - Mängelgewährleistungsrechte 143
 - nachträglich 148
 - nachvertragliche Informationspflicht 141
 - unternehmensbezogene Ziele des EU-Rechts 145
 - vorvertragliche Informationspflicht 141
- Vollharmonisierung 100
- Vollstreckbare Urkunde 426
- Vollstreckbarerklärung des Schieds-
spruchs
 - ordre public 404, 408
 - Präklusion 407
- Vollstreckungsgegenklage
 - Minderung 470
 - Nacherfüllungsanspruch 472
 - Präklusion von EU-Recht 468
 - Präklusion 465
 - Rücktritt 470
 - Widerrufsrecht 469
- Vollstreckungsverfahren
 - inhaltliche Kontrolle 463
 - Präklusion 465
- Vorverfahren
 - § 15a EGZPO 225
 - Zugang zu Gericht 225
- vorvertragliche Informationspflicht
 - Disposition 141
 - Verzicht 141
- VSBG
 - Rechtsbindung 158
 - Unterwerfungserklärung 442
 - zwingendes Recht 158
- Widerrufsrecht 115
 - prozessuale Überholung 374
 - Anwaltsvergleich 453
 - Disposition 138
 - Disziplinierung der Unternehmen 119
 - EU-Verbrauchervertragsrecht 115
 - Harmonisierung 120
 - Informationspflichten 118
 - Klauselerteilung 463
 - nachträgliche Abbedingung 138
 - nachträgliche Disposition 138
 - Prozessvergleich 294, 298
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 386
 - Schiedsvereinbarung 374
 - Skaleneffekte 117
 - Unterwerfungserklärung 439
 - Verbrauchervertrauen 117
 - Verzicht 138
 - Vollstreckungsgegenklage 469
- Wiedereinsetzung in den vorherigen
Stand
 - Schiedsspruchkontrolle 402
- Zeitinkonsistenz 94
- Zugang zu Gericht
 - Disposition 199
 - Güteverhandlung 227

- Schlichtungsverfahren 225
- Vorverfahren 225
- Zwangsvollstreckung
- Effektivitätsprinzip 464
- Klauselerteilung 462
- Klauselverfahren 462
- Zwingende Wirkung
- Harmonisierung 105
- Produktvergleichbarkeit 106
- Rechtssicherheit 105
- Zwingendes Recht 66
- ADR-RL 158
- Arten 66
- EU-Recht 76
- Gründe 74
- Grundrechte 71
- Normziel 70
- ordre public 409
- Pluralität 66
- Privatautonomie 68
- Verfassungsrecht 71
- VSBG 158